

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 44=64 (1898)

Heft: 17

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXIV. Jahrgang.

Nr. 17.

Basel, 23. April.

1898.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Reiterangriffe. — O. Berndt: Die Zahl im Kriege. — Eidgenossenschaft: Inventarkontrolle der Militärverwaltung. Die neuen Kriegsartikel. Abgabe von Gewehren an freiwillige Schiessvereine. Militärdienst der Arbeiter in den Regiewerkstätten des eidgenössischen Militärdepartements. Prämien für freiwillige Schiessvereine und Kadettenkorps pro 1897. Prämien an Pontonier-Fahrvereine pro 1897. — Verschiedenes: Japans Kriegsmacht zu Lande. — Bibliographie.

Reiterangriffe.

Eine Studie.

Kaum zwei Jahrhunderte sind verflossen, dass die Reiterei thatsächlich die Waffe des Handgemenges geworden ist, dass sie bei ihren Angriffen nur die Stosskraft des Pferdes und Pallasch, Säbel oder Lanze zur Geltung bringt. Noch im dreissigjährigen Kriege wurde nach der Anleitung, die Gustav Adolph gegeben, erst dann von den Schwadronen der Galopp begonnen, wenn man innerhalb der Schussweite des Gegners war; diese betrug bei den damals gebräuchlichen Luntenmusketen des Fussvolkes etwa zweihundert Meter. Erst wenn man das Weisse im Auge sah, feuerten die beiden vordersten der drei Glieder ihre Handrohre ab, um dann mit dem Degen einzubrechen. Der kurze Anlauf wurde demnach noch durch das Abfeuern der Pistolen unterbrochen und genügte keineswegs, um den Gegner thatsächlich zu überrennen. Es wird daher aus dieser Zeit auch ausdrücklich erwähnt, dass der kaiserliche Oberst Dufour bei Calenberg (1626) die dänische, ihm weit überlegene Reiterei, „ohne Schermetzerei oder Langrohr“ zu gebrauchen, d. h. ohne die Pistolen abzufeuern, angriff und auseinander sprengte.

Nach dem grossen Kriege waren es zunächst die Franzosen, welche ihre Reiterangriffe ohne vorheriges Schiessen durchzuführen suchten. Immerhin erscheint die alte Art der Attacke noch einige Male in den Feldzügen, welche um die spanische Erbfolge geführt wurden. Damals stellten jedoch (1709) die kaiserlichen Taktiker aus einem Misserfolge, den die Neuburg-Dragoner infolge des bei ihrem Pistolenfeuer eingetretenen Stockens erlitten hatten, den Grund-

satz auf: „Kann einer jeden Kavallerie künftighin als Regul dienen, dass man nicht andres, denn mit dem Säbel in der Faust, eine Reitherey im flachen Feld zu attaquieren hat“

Sonderbarer Weise aber empfahlen die 1727 geschriebenen Khevenhüller'schen „Observationspunkte“ den kaiserlichen Reitern gegen die Franzosen zwar die blanke Waffe, bei Angriffen auf Türken hingegen die Pistole zu verwenden.

Es ist aus der Geschichte allgemein bekannt, wie sehr überlegen die österreichische Kavallerie der preussischen in den ersten schlesischen Feldzügen war. Friedrich der Grosse kennzeichnet die bei seinem Regierungsantritt in der preussischen Reiterei herrschenden Zustände mit den Worten: „Die Kavallerie bestand aus sehr grossen Leuten, die auf ungeheuer hohen Pferden sassens; lauter Kolosse auf Elephanten, welche weder manövrirten noch fechten konnten; es fand keine Revue statt, ohne dass nicht ein paar Reiter aus Ungeschicklichkeit stürzten. Sie vermochten ihre Pferde nicht zu regieren und ihre Offiziere hatten keinen Begriff vom Kavalleriedienst, keine Idee vom Kriege, keine Kenntnisse des Terrains; weder Theorie noch Praxis in den Evolutionen, welche die Kavallerie an Gefechts- tagen auszuführen hat.“

Der König reorganisierte seine Reiterei, Seydlitz und Ziethen waren bei diesem Werke seine Gehilfen. Fortan galt die Vorschrift: „Es verbietet der König hierdurch allen seinen Offizieren von der Kavallerie bei infamer Kassation, sich ihr Tage nicht in keiner Aktion vom Feinde attaquieren zu lassen, sondern die Preussen sollen allemal den Feind attaquieren.“

Die Grundsätze, welche Friedrich II. in seiner 1748 geschriebenen Instruktion für die „General-